

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 6. —

Breslau, den 12ten Februar 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 57. Wegen der Luxus - Besteuerung der Dienst - Wagen i. activer Staabs - Officiere.

Nach einer höhern Orts erfolgten Bestimmung können inactive Staabs - Officiere auf einen luxussteuerfreien Wagen keinen Anspruch machen, weil diese Begünstigung nur für solche Reisen bestimmt ist, welche vermöge des Dienstes von Zeit zu Zeit öfters verrichtet werden müssen. In diesem Falle befinden sich jedoch inactive Staabs - Officiere nicht; vielmehr wird ihnen, wenn sie etwa in außerordentlichen Aufträgen Reisen zu machen haben, eine Post - Kalesche oder die Miete für einen Wagen vergütigt. Sämmtlichen mit der Verwaltung der Luxus - Steuer beauftragten Behörden hiesigen Regierungs - Departements wird solches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, mit dem Auftrage bekannt gemacht, die etwa zeither freigelassenen Wagen inactive Staabs - Officiere a 1^{mo} Decbr. p. an, sofort zur Besteuerung anzuziehen, wenn deren Versiegelung nicht verlangt werden sollte, und die diesfälligen Zugänge binnen 14 Tagen nachzuweisen.

F. I. 516. Januar. Breslau, den 28ten Januar 1812.

Finanz - Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 58. Betreffend die Bestrafung der Defraudationen bei der Personen - Steuer.

Da in dem Finanz - Edikt vom 7ten September v. J. keine besondere Straf - bestimmung für etwanige Unterschleife bei der verordneten Personen - Steuer enthalten ist; so hat die Königl. Section des Departements der Staabs - Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben festgesetzt:

dass für dergleichen Fälle die allgemeine gesetzliche Strafbestimmung des vierfachen Betrages jener Steuer eintreten muss.

In Gemässheit dieser Festsetzung verfällt also ein jeder, der sich geslissentlich der Aufzeichnung zur Personen - Steuer entzogen, oder zu seiner aus Versehen über-

gangenen Aufschreibung stille geschwiegen, oder die Zahl der zu dieser Abgabe verpflichteten Personen unrichtig angegeben hat, in eine Geld-Strafe von 2 rthlr., welche von dem schuldigen Theile sogleich nothigen Fälls executivisch begetrieben werden wird.

Dem Publikum wird solches daher zur Nachricht und den mit Erhebung der Personal-Steuer beauftragten Behörden zur Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, hiernach genau zu verfahren, und in vorkommenden Fällen sich zu berechnen.

F. III. Januar 154. Breslau, den 28sten Januar 1812.
Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 59. Aufforderung an das Handel treibende Publikum wegen Beobachtung der in fremden Ländern in Betreff des Handels bestehenden Verordnungen.

Da es in der jetzigen Lage des Handels noch mehr als sonst die Pflicht eines jeden ist, wenn er Handelsgeschäfte nach fremden Ländern unternehmen will, sich von den dort geltenden Handels-Gesetzen gehörige Kenntniß zu verschaffen, dies aber, wie einzelne Klagen bewiesen haben, nicht durchgängig beobachtet worden ist; so wird die Nothwendigkeit, sich mit den diesfälligen ausländischen Verordnungen und Gesetzen gehörig bekannt zu machen, dem Handel treibenden Publikum hierdurch mit dem Beyfügen in Erinnerung gebracht, daß nur diejenigen, welche erweisen können, hierin nichts versäumt zu haben, und ganz ohne ihre oder ihrer Correspondenten Schuld in Schaden gerathen zu sein, auf die Verwendung des Staats bei auswärtigen Regierungen Anspruch machen können.

P. VI. Januar c. 733. Breslau, den 30sten Januar 1812.
Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 60. Erinnerung an sämtliche Magistrate und Unter-Gerichts-Behörden des Breslauschen Regierungs-Departements, sämtliche Cantons-Sachen Stempel- und Gebühren frei auszufertigen.

Obgleich in dem Stempel-Edict vom 20sten Novbr. 1810 Art. 10. Nro. 3. ausdrücklich festgesetzt ist, daß alle Verhandlungen, welche sich lediglich auf das Gemeinwohl beziehen, der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen sein sollen, und eben so die Instruction vom 5ten Septbr. v. J. für sämtliche Staats-Verwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze, mit Bezug auf diesen allgemeinen Grundsatz, namentlich die Befreiung von aller Stempel-Abgabe in Canton-Sachen, bestimmt; so kommen dennoch öfters Fälle vor, daß, besonders zu Urteilen, welche Cantonisten oder Militair-Personen Bewußt ihrer

Legitimation zur resp. Ertheilung von Possessions-Scheinen oder des Abschiedes, Stempel adhibirt und Gebühren gefordert worden. Da aber dieses Verfahren ganz gefehlwidrig, und alle Canton-Sachen, ohne Ausnahme, ex officio bearbeitet und ausgefertigt werden müssen; so werden die obenwähnten gefehllichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht, und sämtliche Magistrate und Gerichts-Behörden zu der genauesten Befolgung derselben ernstlich angewiesen.

M. VIII. Januar 478. Breslau, den 1^{ten} Februar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 61. Wegen Verwaltung der Kirchen-Schulen, und Stiftungs-Cassen.

Das Allerhöchste Edict vom 13ten December v. J. wegen Umschmelzung und Umprägung der Scheide-Münze in Courant hat zu verschiedenen Anfragen Anlaß gegeben, es wird daher um solche zu erledigen, für alle Behörden, welche Kirchen, Schulen und Stiftungs-Cassen zu verwalten haben, nachstehendes verordnet:

1) Alle und jede fixirte Hebungen der Kirchen, Schulen und Stiftungen, wie sie auch heißen mögen, und die in diese Cathegorie gehörenden Kirchen-Grabstell- und Läute-Gelder, so wie die Zinsen von unablässlichen und auf Courant lautenden Capitalien werden forthin nur in Courant, oder in Courant-Werth den Thaler zu 42 Ggr. oder zu $52 \frac{1}{2}$ Sgl. erhoben und berechnet.

2) Dagegen werden in Gemäßheit des §. 6. des Edict's, aus temporairem vor dessen Bekanntmachung eingegangenen, auf Scheide-Münze lautenden Darlehns-Verträgen, Capital und Zinsen noch in Münze den Thaler zu 36 Ggr. oder 45 Sgl. angenommen und berechnet.

Diese Festsetzungen haben die Nothwendigkeit einer genauen Absonderung und Bezeichnung der Courant- und Scheide-Münze Capitalien in den Kirchen, Schulen und Stiftungs-Cassen-Rechnungen zur Folge, und sind bei Ablegung dieser Rechnungen für das Jahr 1812., je nachdem diese entweder nach dem Calender-Jahr oder nach dem Etats-Jahre geführt werden, von den Rendanten und Rechnungslegern zur Beglaubigung der Eigenschaft der Capitalien gerichtsamtlich vidimire Abschriften der diesfälligen Schuld-Instrumente zu der Prüfung beizufügen, ob jene Absonderung und Bezeichnung in den Rechnungen richtig geschehen sey? Nur allein in Ansehung der Landschaftlichen Pfandbrieft-Capitalien bedarf e^z solcher Abschriften nicht.

3) Die Zahlungen der fixirten Besoldungen aus den Kirchen-Schulen- und Stiftungs-Cassen geschehen vom 1^{ten} Januar d. J. ab in Courant-Werth. Die

etwannigen Rückstände aber sind in so weit noch in Münze den Thaler zu 36 Ggr. zu berichtigen, als solche bisher in Scheidemünze gezahlt wurden.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß besonders bei den Jahres-Rechnungen, welche nicht mit dem letzten December v. J. abgeschlossen, sondern nach Etats-Jahren, oder nach anderen Terminen geführt und gelegt werden, nochwendig ein Durcheinandergreifen von verschiedenartigen Berechnungen statt finden muß. Zur Abwendung der Nachtheile und Verwickelungen, welche bei der Führung und Beigung solcher Kirchen-Schulen- und Stiftungs-Cassen-Rechnungen zum Vorschein kommen können, die nicht mit dem Calender-Jahre abschließen, ist daher erforderlich, daß die Rendanten

- 4) diese Rechnungen unter den beiden Abschnitten
 - a) in Münze den Thaler zu 36 Ggr. oder 45 Sgl.
 - b) in Courant, oder Courant-Werth den Thaler zu 42 Ggr. oder $52 \frac{1}{2}$ Sgl.

anlegen, jede Ein- und Auszahlung in die gehörige Rubrike eintragen, und darnach sogleich ihre Bücher einrichten. Es werden also zu stehen kommen in diese Rubrike:

sub a.) Alle in dem Zeitraume bis zur Erscheinung des Edicts eingetretene oder fällig gewesene Zahlungen mit denjenigen, die nach §. 2. dieser Verordnung noch nach der Bekanntmachung des oben angeführten Edicts in Scheidemünze anzunehmen und zu berechnen sind;

sub b.) Alle seit Erscheinung des Edicts eintretende oder fällig werdende Zahlungen ohne Unterschied dergestalt, daß, wenn auch nach dem Gebrauche im gemeinen Verkehr die Zahlung z. B. in Nominal-Münze verabredet und geleistet worden, der Nominal-Betrag doch erst auf den Courant-Werth rechnirt und nur in letzterm gebucht wird, welche Eigenschaft auch im Belag selbst ausdrücklich vermerkt seyn muß.

Diese einfache Verfahrungs-Weise wird den Rendanten nicht nur Ihre Rechnungen ihnen selbst fasslicher und darstellender machen, sondern sie auch vor manchen Irrthümern bewahren. Sie müßten aber auch noch

5) die Zahlungs-Termine, sowohl die sonst üblichen oder feststehenden, als auch die, in welchen die Zahlung pro 1812. zur Gasse wirklich geleistet, in den Rechnungen überall sorgfältig notiren und beglaubigen, indem sich nur darnach bei der Revision die Rechtmäßigkeit der Eintragung in die eine oder die andere Rubrike der Rechnung beurtheilen läßt. Endlich

6) wird vorausgesetzt, daß alle und jede Kirchen-Schulen und Stiftungs-Patronats-Berechtigten und nächsten Vorgesetzten der Kirchen-Schulen und Stiftungs-Cassen aller Art, bei Erscheinung des Edicts, von den Rendanten die Anfertigung

gung und Vorlegung von Gassen- Abschlüssen erforderlich, diese mit den Rechnungen und deren Belägen verglichen, dadurch die wahren Münz- Bestände ausgemittelt, und in sofern indeß grade fixirte Hebungen sc. eingetreten waren, sich davon, und wie weit damit bis zu diesem Zeitpunkt vorgeschritten gewesen, genau unterrichtet, dies auch gehörig mit eigener Hand und Unterschrift zu Buch vermerkt, hierdurch aber dafür gesorgt haben werden, daß keine willkürlichen Abänderungen nachträglich statt finden können.

7) In so weit aber etwa von irgend einem solchen Kirchen- Schulen- oder Stiftungs- Gassen- Patron die Anfertigung solcher Abschlüsse durch die Rendanten und die Revision der Gasse auf den Grund des bezogenen Edikts noch nicht veranlaßt worden wäre, ist solches unverzüglich nachzuholen, und dadurch Verdunkelung und Vermischung zu entfernen.

8) Von den Abschlüssen werden die Patronats- Berechtigten und Gassen- Curatoren ein Exemplar für sich behalten, ein gleichlautendes sogleich dem betreffenden Kirchen- Schulen- und Stiftungs- Gassen- Visitator zum Gebrauch bei der nächsten Rechnungs- Abnahme mittheilen, und ein drittes der Jahres- Rechnung zur Information bei der Revision beifügen lassen.

9) Die geistlichen Vorgesetzten haben darauf zu halten und zu achten, daß vorstehenden Vorschriften überall genügt wird.

G. S. III. Januar 345. Breslau, den 6ten Februar 1812.

Geistliche und Schulen- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 62. Publicandum die Gassen- Steuer betreffend.

Nach einer Verfügung des allgemeinen Polizei- Departements im Königl. Ministerio des Innern vom 28sten v. M. soll die durch das Edict vom 6ten v. M. angeordnete Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder- Festungen und auf den Märtschen in Gemässheit der §. §. 6. und 16. unmittelbar bei und nach der Classification selbst geschehen, indem, wie das Edict näher bestimmt, bei diesem ersten Ausschreiben auf Reclamationen keine Rücksicht genommen wird, sondern selbige erst bei dem nächsten Ausschreiben auszeglichen werden.

Sämtliche mit diesem Geschäft beauftragten Behörden des Breslauschen Regierungs- Departements haben dies aufs pünktlichste zu folgen, und wird mit Bestimmtheit darauf gerechnet, daß binnen der im Edicte zur Befriedigung der Classification benannten Termine auch die Beiträge werden erhoben worden seyn.

M. XII. 32. Januar. Breslau, den 28sten Januar 1812.
Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 63. Verordnung wegen der Reise-Pässe.

Es hat sich der Fall ereignet, daß mehrere Fremde sich nur mit unausgefüllten und von keiner Behörde unterschriebenen Reise-Pässen haben ausweisen können:

Bei näherer Untersuchung hat sich ergeben, daß sie dieselben auf Geheiß der Polizei-Behörde einer Stadt, durch welche ihr Weg sie geführet, vom Accise-Amte geldset gehabt und ihre Reise weiter fortgesetzt, in der Meinung: sie bedürften hierzu nur jener Formulare.

Zur Vermeidung ähnlicher Fälle werden daher die Königlichen Accise-Amter hiermit angewiesen:

die in ihrer Bewahrung habenden Reise-Pässe nur an die Orts-Polizei-Behörden, welche solche verlangen, zu verabfolgen.

P. VII. 1101. Febr. c. Breslau, den 4ten Februar 1812.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Wegen des in Injurien-Sachen zu adhibirenden Werth-Stempels.

Auf den Grund des Rescripts eines hohen Justiz-Ministerii vom 7ten Februar a. c. wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ansehung des in Injurien-Sachen zu adhibirenden Werth-Stempels zur Nachachtung hiermit eröffnet: daß nach der Absicht des Stempel-Ges. es vom 20sten Novbr. 1810 Art. 7. Nro. 1. nur solche Injurien-Sachen, bei welchen von bloßen verbal- und leichten Real-Injurien die Rede ist und die nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 34. §. 1. und 2. als Bagatell-Sachen angesehen werden, von dem Werth-Stempel befreit werden sollen, wohingegen alle übrigen Injurien-Sachen, sie indgen nach der Verordnung vom 30sten De. br. 1798 als Bagatell- oder als Untersuchungs-Sachen behandelt werden, einem Werth-Stempel von 10 Rthlr. unterworfen sind. Breslau, den 24sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle der im Bolkenhays Landshutischen Kreise abgegangenen 4 Polizei-Districts-Commissarien, als:

des Schmiedeberger Gümmer-, Pächter Wirthschafts-Inspektor Hoffmann zu Hermendorff Städtisch bes

des Ober-Amtmann Pfeiffer auf Hoch- Peters' orff.
des Rentmeisters Schilbach zu Niedersstadt, und
des Paler Forst-Inspector Lubwig zu Grüssau
sind dagegen ernannt word. n.
der Ober-Forstmeister der Schmiedeberger: Gämmerer, Güter, Gehrenschilb zu Hermersdorf Göditz.
der Forst: Commissarius Meyer zu Grüssau
der Guts- & Forstmeister Weiß auf Nieder- Blaßdorff, und
der Frey- Gute- & Forstmeister Schubert zu Möhners' orff
Der Invaliden Jäger Joh. Gottfried Schönauer zum Unter-Forstmeister im Dippelziger Revier, F. r. a.
Amts- Chrizt. n.
Der Seminarist Michael Opolska aus Deutsc̄ Würdik Greuzburgischen Kreises, zum Schullehrer
in Deutsc̄e Schule Rosenbergischen Kreises.

Todesfälle.

Der Prediger Müller in Giersdorff Frankensteinischen Kreises.
Der Dechant von Schubert zu Neisse.

Bermischte Nachrichten.

Ueber das Schlesische Berg- Factorei- Institut.

Dieses Institut verbandt sein Entstehen dem, um die Aufnahme des Schlesischen Bergbaues hochverdienten, vormaligen Chef des Bergwerks- Departements Freiherrn von Heinrich, welcher bei seiner Bereisung des Schlesischen Gebirges im Jahr 1779, die theuren Preise aller zum Bergbau nothigen Materialien, die jede Grube einzeln nach ihrem Bedürfniß vom nächsten Orte erkaufst oder von einzelnen Gewerken zu willkürlichen Preisen geliefert erhielt, als eine Hauptursache des schlechten Ertrags des Bergbaues erkannte, und zur Abhelfung dieses Uebels die Errichtung eines Instituts verordnete, durch welches diese Materialien im Großen in den Provinzen und Gegenden, wo sie am wohlfelst und besten zu erhalten, angekauft, und aus den in den verschiedenen Berg- Revieren etablierter Depots, den Gruben- Cassen für billige Preise verkauft werden sollten.

Dieses Berg- Factorei- Institut wurde im Jahre 1781 etabliert, und erhielt zum ersten Ankauf und zu den nothigen Material- Vorräthen einen zinsenfreien Fonds aus einer der Aufnahme des Bergbaues gewidmeten Cassa, mit welchem es nunmehr 30 Jahr gewirthschaftet, und zum jetzigen Flor des Bergbaues wesentlich mit beigetragen hat.

Die Gegenstände, womit die Berg- Factorei den Bergbau versorgt, sind besondere Del, Pulver, Salz, Theer, Grubenseile, gegossene und geschmiedete eiserne auch hölzerne Geräthschaften, Kunsleder, Nägel, Stahl &c. &c.

Gleich

Gleich im ersten Jahre, war die Berg-Factorei im Stande, die Preise für das Gruben-Geleuchte um $26\frac{1}{2}$ pro Cent

— Pulver	=	=	— 7	—
— Grubenseile	=	=	— $33\frac{1}{3}$	—
— geschmiedete eiserne Geräthe	—	15 bis $33\frac{1}{3}$	pro Cent	
— Nägel	=	=	— 25 — 30	—
— Stahl	=	=	— $11\frac{5}{6}$ pro Cent	
— hölzerne Geräthe	=	—	10 bis $16\frac{2}{3}$ pro Cent	

gegen die Preise, welche vorher von den Gruben bezahlt worden waren, herabzusehen, und seitdem wurden die Preise der Berg-Factorei, welche, außer der Unterstützung des Bergbaues durch gute und wohlfeile Materialien, weiter keinen lucrativen Zweck hat, blos nach den Selbstkosten bestimmt, unter welchen gar keine Besoldungen begriffen sind, da die Geschäfte von den aus den Bergwerks-Gassen ohnehin besoldeten Offizianten neben bei mit verrichtet, und die Depot-Rendanten nur durch eine billige Tantiéme remunerirt werden.

Der Betrag der Verkaufs-Einnahme der Berg-Factorei beläuft sich in den verflossenen 30 Jahren über 500,000 Rthlr.; und man kann annehmen, daß dabei die Gruben im Durchschnitt wenigstens 20 pro Cent, also 100,000 Rthlr. gegen die ehemalige Einrichtung gewonnen haben, ohne noch den Vortheil von der vorzüglichern Güte der Materialien in Anschlag zu bringen.

Ob wohl dieses Institut neben der Unterstützung durch einen zinsenfreien Fonds und einer uneigennützigen Verwaltung, seinen Fortgang nur durch die allgemeine Benutzung von Seiten der Bergbau-Gewerken hat gewinnen können; so verdankt es diese Benutzung doch keinem Zwange, sondern es steht jeder Gewerkschaft frei, die zu ihrem Bergbau erforderlichen Materialien sich selbst, wo sie solche am besten und wohlfeilsten erhalten kann, anzuschaffen, ohne deshalb an die Berg-Factorei gebunden zu sein.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen des zum preußischen Consul ernannten Kaufmann Reinhardt zu Christiansfond in Norwegen.

Der Kaufmann G. F. Reinhardt zu Christiansfond in Norwegen ist zum Adm. Preuß. Consul daselbst ernannt worden, welches dem handelnden Publikum zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

G. XIV. 317. Febr. Breslau, den 6ten Februar 1812.
Königl. Breslausche Regierung.
